



Amtliche Bekanntmachung Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Tönning

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310/919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5.12.2019 (BGBl. I S. 2008) geändert worden ist, i.V.m. § 1 der Landesverordnung über Parkgebühren vom 12.04.1990 (GVBl. Schl.-H. S. 264) und § 55 Abs. 3 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) vom 02.06.1992 (GVBl. S. 243/534) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Unterrichtung der Stadtvertretung am 07. Dezember 2020 folgende Verordnung für das Stadtgebiet Tönning erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Verkehrsflächen nur mit gültigem Parkschein aus einem Parkscheinautomaten zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenverordnung erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Verkehrsflächen einer möglichst großen Zahl von Verkehrsteilnehmern zu ermöglichen, kann die Höchstparkdauer von der Verwaltung dem örtlichen Bedarf angepasst werden.

§ 2 Höhe der Parkgebühr

- (1) Auf Parkplätzen mit Parkscheinautomaten wird vom Montag bis Samstag in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr sowie am Sonntag in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr eine Parkgebühr erhoben.
- (2) Die Parkgebühr beträgt je angefangene 30 Minuten 0,25 Euro.
- (3) Für Anwohnerinnen und Anwohner des Marktplatzes und der Straßen, in denen der Parkraum bewirtschaftet wird, sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der am Marktplatz und am Hafen ansässigen Gewerbetreibenden sowie Behörden können Dauerparkberechtigungen ausgestellt werden.
- (4) Die Gebühren für die Dauerparkberechtigungen betragen

– für eine Woche	10,00 Euro,
– für einen Monat	20,00 Euro, sowie
– für ein Jahr	102,00 Euro.

§ 3 Ausnahmeregelungen

Auf Antrag kann die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister in bestimmten Einzelfällen Ausnahmen von den Regelungen dieser Verordnung genehmigen. Die Ausnahmegenehmigung kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt und mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stadtverordnung über Parkgebühren vom 22.05.2012 außer Kraft.

Die vorstehende Stadtverordnung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Tönning, 16.12.2020


Dorothe Klömmer

